



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Vorsitzenden der Initiativegemeinschaft zum Schutz der  
sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter  
Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V. - (ISOR e.V.)  
Herrn Horst Parton  
Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin

Referat IVb 2

bearbeitet von:  
Gerhard Meyering

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1048  
Fax +49 30 18 527-1927

poststelle@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 8. April 2021

AZ: IVb 2-41119-5/335

## Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021 an Herrn Bundesminister Heil

Sehr geehrter Herr Parton,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021 und die Übersendung eines Gutach-  
tens von Herrn Professor Merten vom 22. Dezember 2020.

Unter Berufung auf dieses Gutachten erachten Sie die Regelungen des Gesetzes über  
die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicher-  
heit/Amt für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (nachfolgend Aufhebungsgesetz)  
als verfassungswidrig. Im Gegensatz hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in der  
Ihnen bekannten Entscheidung vom 28. April 1999 zur Überführung der Ansprüche und  
Anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem der Angehörigen des ehemaligen Mi-  
nisteriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) in die gesetzli-  
che Rentenversicherung zu dem Aufhebungsgesetz der DDR Volkskammer schon in sei-  
nen Leitsatz ausdrücklich festgestellt: *„Die pauschale Kürzung von Versorgungsleistungen  
aus dem genannten Versorgungssystem nach dem als Bundesrecht fortgeltenden Gesetz  
der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Versorgungsordnung  
des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt Nationale Sicherheit ist mit dem  
Grundgesetz vereinbar.“*

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil die tatbestandliche Feststellung getroffen, dass der im Aufhebungsgesetz geregelte Höchstbetrag von 990 DM monatlich dem Doppelten der am 1. Juli 1990 in der DDR bestehenden Mindestsicherung für Rentner in Höhe von 495 DM (Mindestrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von 330 DM und Sozialzuschlag in Höhe von 165 DM) entsprach.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass die sich aus dem Aufhebungsgesetz ergebenden Versorgungsbeträge sowie der zulässige Höchstbetrag von 990 DM als vom Einigungsvertrag beschützte Zahlbeträge vom Bundesgesetzgeber nicht herabgesetzt werden durften. Darüber hinaus hat es auch eine angemessene Dynamisierung der beschützten Zahlbeträge angeordnet. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber umgesetzt und in Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (B 4 RA24/98 R) in § 307b Abs. 5 SGB VI als Anpassungsfaktor für den beschützten Zahlbetrag die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angeordnet. Dem ist auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt und hat eine gegen die Entscheidung des BSG erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung von Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht können weitere Rechtsänderungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Angesichts eines aktuellen Rentenwertes (Ost) in Höhe von 33,23 Euro haben die vor 31 Jahren vom Gesetzgeber der Deutschen Demokratischen Republik im Aufhebungsgesetz enthaltenden Kürzungen der Versorgungsbeträge und der damals festgelegte Höchstbetrag von 990 DM auch unter Berücksichtigung der späteren Dynamisierung ohnehin keine praktische Bedeutung mehr. Denn aktuelle Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung früherer Versorgungsempfänger des MfS/AfNS bzw. daraus abgeleitete Hinterbliebenenrenten dürften bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Rentner und Rentnerinnen inzwischen höher ausfallen, als die ihnen nach DDR-Recht gewährten Versorgungsbeträge, selbst wenn der DDR-Gesetzgeber diese nicht mit dem Aufhebungsgesetz gekürzt hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meyering

Beglaubigt

Amtsinspektorin





Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Vorsitzenden der Initiativegemeinschaft zum Schutz  
der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger  
bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der  
DDR e.V. – ISOR e.V.  
Herrn Horst Parton  
Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin

Per E-Mail: [ISOR-Berlin@t-online.de](mailto:ISOR-Berlin@t-online.de)

Frau Bruns  
Referat 311  
Soziale Sicherung, Rente

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

Berlin, 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Parton,

für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021 und das Schreiben von Herrn Schmidt vom 2. Juni 2021 an den Chef des Bundeskanzleramtes Herrn Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun danke ich Ihnen. Sie kritisieren die Überleitung von Rentenansprüchen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und insbesondere die Kürzung von Versorgungsleistungen für Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit. Diesbezüglich fordern Sie politisches Handeln ein.

Wie bereits vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 8. April 2021 erläutert, können keine Rechtsänderungen in Aussicht gestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die mit dem Aufhebungsgesetz vorgesehene pauschale Kürzung von Versorgungsleistungen für Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit für verfassungsmäßig erklärt. Auch im Koalitionsvertrag sind keine Rechtsänderungen vorgesehen. Allerdings ist vorgesehen, für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess in der Grundsicherung einen Ausgleich durch eine Fondslösung zu schaffen. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern laufen derzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bruns